

Ordnungswidrigkeitenrecht

*Arbeitshilfe für die Mitarbeiter/innen
der Bürgerämter*

Inhalt

1. Einleitung
2. Begriffe aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht
3. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
4. Ablauf eines Bußgeldverfahrens
5. Ordnungswidrigkeiten im Melderecht
6. Ordnungswidrigkeiten im Ausweisrecht
7. Ordnungswidrigkeiten im Passrecht
8. Bußgeldkatalog
- 8.1 Melderechtliche Ordnungswidrigkeiten
- 8.2 Ausweisrechtliche Ordnungswidrigkeiten
- 8.3 Passrechtliche Ordnungswidrigkeiten
9. Verwaltungszwangsverfahren

Anlagen

- Anlage 1 Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- Anlage 2 Auszug aus dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen
 Identitätsnachweis (PAuswG)
- Anlage 3 Auszug aus dem Passgesetz (PassG)

1. Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist eine Ordnungswidrigkeit eine Handlung, die

1. rechtswidrig,
2. vorwerfbar und
3. den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Mit anderen Worten handelt es sich hierbei um einen Gesetzesverstoß, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Im Gegensatz zu Straftaten fehlt einer Ordnungswidrigkeit der kriminelle Gehalt, weswegen es auch keine Strafen als solche gibt. Vielmehr soll dem Betroffenen mittels Bußgeld sein Fehlverhalten aufgezeigt werden.

Anders als im Strafrecht gilt im Ordnungswidrigkeitenrecht das Opportunitätsprinzip, das heißt, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Umgesetzt auf die Bürgerämter bedeutet dies, dass die Mitarbeiter/innen eines Bürgeramtes entscheiden, ob überhaupt, wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln sie die Ordnungswidrigkeit verfolgen.

Neben dem Ermessen, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, steht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bürgerämter auch die Entscheidung zu, gegen welche Personen von mehreren Verdächtigen ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden soll. Die Auswahl darf nicht willkürlich sein, vielmehr ist bei jedem Verdächtigen die Gebotenheit der Ahndung zu prüfen. Lässt sich diese bei Eltern als Erziehungsberechtigte bei Zuwiderhandlungen z. B. gegen das Personalausweisrecht nicht feststellen, sollten zunächst wegen des jeweils beide treffenden Anfangsverdachts auch gegen beide im Wege der Anhörung (§ 55 OWiG) ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

2. Begriffe aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht

Zum leichteren Verständnis an dieser Stelle zuerst die Erklärung einige Begriffe:

Handlung

Mit dem Begriff der Handlung ist nicht nur aktives Tun gemeint, sondern auch das Unterlassen. Das Unterlassen ist für die Verwirklichung eines Tatbestandes nur erheblich, sofern die Rechtsordnung vom Täter ein aktives Tun erwartet. Das ist stets der Fall, wenn gerade das Unterlassen einer Handlung mit einer Geldbuße bedroht ist (z. B. verspätete Anmeldung für eine Wohnung).

Rechtswidrigkeit

Eine Handlung ist rechtswidrig, wenn gegen eine Rechtsordnung (z. B. Meldegesetz) verstoßen wird, ohne dass Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Vorwerfbarkeit

Bei der Vorwerfbarkeit (Strafrecht = Schuld) geht es um die Frage der Verantwortung des Betroffenen. Grundsätzlich ist die Einleitung eines Verfahrens gegen Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig. Im Melde- und Ausweisrecht liegt die unterste Altersgrenze bei 16 Jahren. Ebenso unzulässig sind Verfahren bei Unzurechnungsfähigkeit (krankheitsbedingte Schuldunfähigkeit, Alkohol- und Drogeneinfluss).

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Die Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ sind gesetzlich nicht definiert.

Vorsatz ist immer dann gegeben, wenn der Täter

- a) die Tatbestandsmerkmale kennt oder deren künftigen Eintritt nach dem voraussichtlichen Ablauf der Tathandlung voraussieht und
- b) die Tatbestandsverwirklichung will.

Kurzformel: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung

Beachte: Handelt der Täter in Unkenntnis, so ist zu unterscheiden, ob sich die Unkenntnis auf die Tatbestandsverwirklichung (Tatbestandsirrtum) oder nur auf das Verbotensein der Tat bezieht (Verbotsirrtum).

Beim Tatbestandsirrtum (Täter kennt bei seiner Handlung ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes nicht) kann er also nicht vorsätzlich handeln. Es ist zu prüfen, ob eine Ahndung wegen fahrlässigen Handelns möglich ist (§ 11 Abs. 1 OWiG).

Beim Verbotsirrtum kann die Tat niemals als fahrlässige Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Vielmehr wird vom Betroffenen verlangt, dass er im Rahmen der Zumutbarkeit alle intellektuellen Erkenntnismittel zur Orientierung über einschlägige Ge- und Verbote ausschöpft (z.B. Nachfrage beim Bürgeramt). Die Tat ist dann als vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Fahrlässigkeit liegt immer dann vor, wenn der Täter die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb

- a) die (rechtswidrige) Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder voraussieht (*unbewusste Fahrlässigkeit*)
- oder

- b) die Möglichkeit der (rechtswidrigen) Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden gewesen ist und ernsthaft - nicht nur vage – darauf vertraut, diese werde nicht eintreten (*bewusste Fahrlässigkeit*).

Vorsatz		Erläuterung
Direkter Vorsatz	Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung	• der Täter weiß oder sieht es als sicher voraus, dass sein Handeln den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht
Gesteigerte Form: Absicht	Anstreben der Tatbestandsverwirklichung	• dem Täter kommt es gerade darauf an, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen (zielgerichteter Erfolgswille)
Bedingter Vorsatz	Billigendes In-Kauf-Nehmen der Tatbestandsverwirklichung	• der Täter (Wissensseite) hält die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich und ist (Wollensseite) mit der Tatbestandsverwirklichung dahingehend einverstanden, dass er sie „billigend in Kauf nimmt oder sich um des erstrebten Zieles willen wenigstens mit ihr abfindet, auch wenn der Erfolgseintritt unerwünscht ist“
Beispiel Verbotsirrtum	Grundsätzlich ist jedem Deutschen bekannt, dass er verpflichtet ist, einen Ausweis zu besitzen. Jeder, der diese Pflicht bewusst unbeachtet lässt oder die Tatbestandsverwirklichung zumindest "billigt" oder mit ihr "einverstanden" ist, handelt bedingt vorsätzlich. Es ist Sache des Betroffenen, wie er sich Kenntnis über seine Pflichten (z.B. Meldepflicht) verschafft, etwa durch Nachfrage beim Bürgeramt. Sprachschwierigkeiten muss der Betroffene dabei selbst überbrücken, indem er sich eine qualifizierte Übersetzung zugänglich macht. Kommt seiner Erkundungspflicht nicht nach, liegt ein vermeidbarer Verbotsirrtum vor. Ein Verbotsirrtum lässt dabei den Vorsatz unbeachtlich.	
Fahrlässigkeit		Erläuterung
Bewusste Fahrlässigkeit	Pflichtwidriges Vertrauen auf das Ausbleiben der Tatbestandsverwirklichung	• der Täter ist mit der Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden; vielmehr vertraut er ernsthaft darauf, es werde schon alles gut gehen und der tatbestandliche Erfolg tritt nicht ein
Unbewusste Fahrlässigkeit	Pflichtwidriges Nichterkennen des Eintritts der Tatbestandsverwirklichung	• der Täter lässt die Sorgfalt außer Acht, zu der er nach den Umständen und den persönlichen Kenntnissen/Fähigkeiten verpflichtet ist und er deshalb die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber erkennen kann
Beispiel Tatbestandsirrtum	Ist sich jemand z. B. über seine Eigenschaft als Deutscher nicht im Klaren, liegt ein Tatbestandsirrtum und damit kein Vorsatz vor. Ein Vorsatz liegt auch nicht vor, wenn dem Bürger der Ausweis gestohlen worden ist oder er ihn verloren hat. Im Fall der Nichtbeachtung der Antragspflicht auf Ausstellung eines Ausweises durch den/die Sorgeberechtigten bei Jugendlichen bis 18 Jahren könnte der Betroffene ebenfalls einem Tatbestandsirrtum unterliegen, da er die 6 Wochenfrist nicht kennt. Ein geduldeter ausländischer sorgeberechtigter Elternteil könnte ferner nicht wissen, dass bereits vor Erreichen der Volljährigkeit seines deutschen Kindes die Ausstellung eines Ausweises zu beantragen ist (konkrete Nachfrage!)	

Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der Beendigung des ordnungswidrigen Zustandes (z. B. neuer PA im Besitz, Anmeldung für Wohnung ist erfolgt) und endet mit dem Beginn der Vollstreckungsverjährung, also mit dem Tag der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung. Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach der Höhe der Bußgeldandrohung und verjährt im Melderecht nach sechs Monaten bzw. in einigen Fällen nach drei Jahren, im Pass- und Ausweisrecht nach zwei bzw. drei Jahren (§ 31 OWiG). Die Verfolgungsverjährung kann aus mehreren Gründen, z. B. durch Übersendung des Anhörungsbogens unterbrochen werden (§ 33 OWiG). Die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung hat zur Folge, dass die Frist von neuem anfängt zu zählen.

Ein Bußgeldbescheid darf nach Vollstreckungsverjährung nicht mehr vollstreckt werden. Die Verjährungszeit richtet sich nach der Höhe der Geldbuße und beträgt im Melde-, Pass- und Ausweisrecht im Regelfall drei Jahre (Geldbuße bis zu eintausend Euro). Die Vollstreckungsverjährung ruht, wenn z. B. Zahlungserleichterungen bewilligt werden (§ 34 OWiG).

3. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Für den Umfang und den Einsatz von Verfolgungsmaßnahmen gilt das Opportunitätsprinzip, das heißt, die Mitarbeiter/innen der Bürgerämter entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang die Tat verfolgt werden soll.

Voraussetzung für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist, dass der ordnungswidrige Zustand beendet ist. Dies ergibt sich aus § 31 Abs. 3 OWiG, wonach die Verfolgungsverjährung beginnt, sobald die Handlung, also die Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale, beendet ist.

Anschließend ist zu prüfen, ob dem Betroffenen die Begehung der Ordnungswidrigkeit als Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Im Melderecht wird vorsätzliches und fahrlässiges, im Ausweis- und Passrecht nur vorsätzliches Handeln mit Geldbuße bedroht. Im Passrecht kann zusätzlich der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gemäß § 56 OWiG kann bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erhoben werden bzw. kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden. Die Erteilung der Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn der Betroffene

- ✓ über sein Weigerungsrecht belehrt wurde,
- ✓ mit der Verwarnung einverstanden ist und
- ✓ das Verwarnungsgeld sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist, die eine Woche betragen soll, bezahlt.

Die Belehrung über das Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, dass dieses vereinfachte Verfahren zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit, ohne das eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes erfolgt, von seiner freiwilligen Mitwirkung abhängt. Der Betroffene soll nach Möglichkeit darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Weigerung mit einem förmlichen Bußgeldverfahren zu rechnen und dass dies, falls ein Bußgeldbescheid erlassen wird, mit Kosten (Mindestgebühr 25 EUR zzgl. 3,50 EUR Zustellungspauschale - § 107 OWiG) verbunden ist.

Widerspricht der Betroffenen einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld oder hat sich der Betroffene bis zum Fristende nicht geäußert und auch das Verwarnungsgeld nicht bezahlt, ist die Verwarnung nicht wirksam geworden. In diesen Fällen muss dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichen Gehör gegeben und ggf. ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Wird der Verstoß gegen geltendes Recht nicht mehr als geringfügig eingestuft, fertigt die Verfolgungsbehörde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige. Mit der Übersendung dies

**Verfolgung ja oder nein;
wenn ja, mit welchen
Mitteln**

**Ordnungswidriger
Zustand muss beendet
sein**

**Ahndung als Vorsatz
oder Fahrlässigkeit**

Versuch einer OWi

Verwarnungsverfahren

**Unwirksame Verwar-
nung**

er Anzeige an den Betroffenen erhält dieser die Möglichkeit, sich gegen den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen (§ 55 OWiG). Grundsätzlich erfolgt die Belehrung über

- ✓ die Eröffnung des Tatvorwurfs sowie
- ✓ die Aussagefreiheit zur Sache

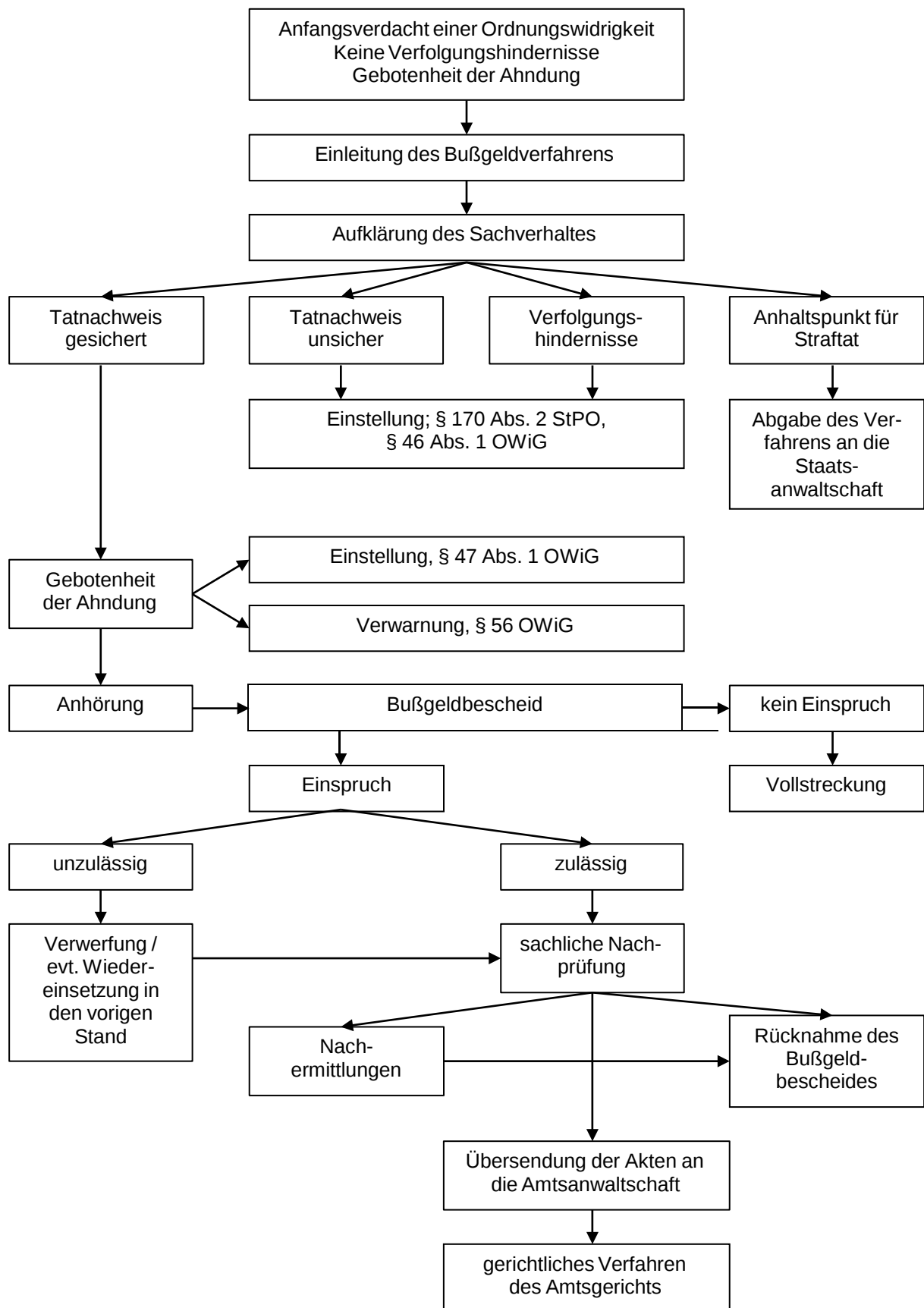
nur bei der ersten Anhörung. Der Betroffene kann sich mündlich oder schriftlich oder durch die Stellungnahme eines beauftragten Rechtsanwaltes äußern.

Die Kann-Vorschrift bedeutet, dass der Betroffene keineswegs verpflichtet ist, den Anhörungsbogen zurückzusenden. Die Rücksendung des Anhörungsbogens erleichtert jedoch der Verfolgungsbehörde die Entscheidung, ob vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt.

Ist nach Abschluss der Ermittlungen (Klärung des Sachverhaltes, Anhörung des Betroffenen) eine Ordnungswidrigkeit erwiesen, wird diese durch Bußgeldbescheid geahndet (§ 65 OWiG). Der Anhörungsbogen kann im Bußgeldbescheid als Beweismittel angegeben werden.

Anhörung gemäß § 55 OWiG

4. Ablauf eines Bußgeldverfahrens (vereinfachte Darstellung)



5. Ordnungswidrigkeiten im Ausweisrecht

Ordnungswidrig gemäß § 32 PAuswG handelt, wer vorsätzlich

- nicht im Besitz eines Ausweises ist,
- auf Verlangen einer zuständigen Stelle einen Ausweis nicht vorlegt,
- als Sorgeberechtigter bzw. Betreuer nicht oder nicht rechtzeitig für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Ausweis ausstellen lässt,
- falsche Angaben bezüglich der eigenen Person bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit macht,
- den Verlust oder das Wiederauffinden seines Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
- nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass er aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Bearbeitung des Vorganges (z. B. Erinnerung an die Ausweisbeantragung) erfolgt grundsätzlich beim zuständigen Bürgeramt. Erst mit der Bußgeldreife wird der Vorgang an BÜD Owi abgegeben.

Wichtige Hinweise:

- bei der Berechnung des Zeitraumes wie lange z. B. jemand ohne Ausweis ist, ist zu beachten, dass nur volle Monate berücksichtigt werden
- der ordnungswidrige Zustand „Nichtbesitz eines gültigen Ausweises“ wird erst mit der Aushändigung des Ausweises beendet und nicht bereits mit der Beantragung
- Betreuer volljähriger Personen können nur im Wege des Verwaltungszwanges zur Vornahme der Handlung (z. B. Ausweisbeantragung) angehalten werden

8. Bußgeldkatalog

Die im Katalog angegebenen Sätze sind nur Regelsätze, die von gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Um gleichartige Delikte gleich und zügig zu behandeln, wurde die wirtschaftliche Situation der Betroffenen nicht beachtet. Angesichts der Bedeutung der Tat und der Höhe der in Betracht kommenden Geldbuße würde eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach entsprechender Ermittlung vielfach in keinem angemessenen Verhältnis stehen und können deshalb bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend § 17 Abs. 3 OWiG in der Regel unberücksichtigt bleiben.

Unter den Begriff der geringfügigen Ordnungswidrigkeiten fallen die Verwarnungsgelder bis 55 Euro. Darüber hinaus kann folgend der Rechtsprechung eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse unterbleiben, wenn die Geldbuße 250 Euro nicht übersteigt. Sofern allerdings aufgrund bestehender Anhaltspunkte die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegen, ist eine entsprechende Unterschreitung oder Überschreitung des Bemessungsrahmens in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens möglich. Dies gilt auch für Fällen, in denen bekannt ist, dass dem Betroffenen wegen seiner Verfassung (z. B. Gesundheitszustand, Alter etc.) nur ein geringer Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Gemäß § 56 Abs. 1 OWiG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 Euro bis 55 Euro erheben. Sie kann auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

8.2 Ausweisrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Tatbestand	Geldbuße
Nichtbesitz eines Ausweises § 32 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG Nichtbeachten der Antragspflicht auf Ausstellung eines Ausweises durch den/die Sorgeberechtigten bzw. Betreuer bei Jugendlichen (bis 18 J.) § 32 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 PAuswG	• über 4 Monate - 20 € • über 5 Monate - 35 € • über 6 Monate - 50 € • für jeden weiteren abgelaufenen Monat zusätzlich 10 €
Nichtvorlage eines Ausweises auf Verlangen einer zuständigen Behörde § 32 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG	• 100 € bis 150 €
Bewirken der Ausstellung eines Ausweises durch falsche Angaben zur Person und Staatsangehörigkeit § 32 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 PAuswG	• 250 € bis 500 €
Nichtanzeigen bzw. verspätetes Anzeigen des Verlustes bzw. des Wiederauffindens eines Ausweises § 32 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG	• über 3 Monate - 30 €
Nichtanzeigen bzw. verspätetes Anzeigen des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit § 32 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG	• 250 € bis 500 €
Nichtanzeigen bzw. verspätetes Anzeigen des freiwilligen Eintritts in die Streitkräfte oder vergleichbaren bewaffneten Verbandes eines ausländischen Staates § 32 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 PAuswG	• 250 € bis 500 €
Nutzung des elektronischen Identitätsnachweis durch eine andere Person als den Ausweisinhaber § 32 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 18 Abs. 2 PAuswG	• ab 1000 €

9. Verwaltungszwangsverfahren

Im Pass- und Ausweisrecht gibt es einige Vorschriften, deren Nichtbeachten keine Ordnungswidrigkeit darstellen. Gleichwohl müssen auch sie durch die Behörde beachtet und durchgesetzt werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Demnach kann gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden.

Voraussetzung für die Vollstreckung ist, dass der Verwaltungsakt

- unanfechtbar ist oder
- seine sofortige Vollziehung angeordnet oder
- dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

Ein klassisches Zwangsmittel ist das Zwangsgeld. Es wird hauptsächlich bei unvertretbaren Handlungen eingesetzt, d. h., die Handlung kann nicht durch einen anderen vorgenommen werden und hängt vom Willen des Pflichtigen ab (§ 11 VwVG). Da es sich hierbei um ein Beugemittel handelt, kann es neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht werden. Die Vollstreckung des Zwangsgeldes ist einzustellen, sobald die Verpflichtung erfüllt ist (§ 15 Abs. 3 VwVG).

Für die Mitarbeiter/innen der Bürgerämter gestaltet sich das Verfahren wie Folgt:

Bei Verstößen gegen das Pass- und Ausweisrecht ist der Betroffene durch das Bürgeramt aufzufordern, innerhalb einer genannten Frist den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Erfolgt keine Reaktion, ist ein Erinnerungsschreiben mit einer neuen Frist zu fertigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vorgang an BüD OWi zur weiteren Bearbeitung abzugeben.

Verstöße gegen folgende Vorschriften können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden:

Verletzte Vorschrift		Bemerkungen
§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG	Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen sich überwiegend in Deutschland aufhalten.	
§ 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG	Sie müssen ihn (<i>Anm.: den Ausweis</i>) auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen	
§ 4 Abs. 1 PAuswG	Niemand darf mehr als einen auf seine Person ausgestellten gültigen Ausweis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.	Kein OWi-Tatbestand
§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PAuswG	Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich 1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist, 2. auf Verlangen den alten Ausweis beim Empfang eines neuen Ausweises abzugeben, ...	Kein OWi-Tatbestand
§ 29 PAuswG	(1) Ein nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 ungültiger Ausweis kann eingezogen werden. (2) Ein Ausweis kann sichergestellt werden, wenn 1. eine Person ihn unberechtigt besitzt oder 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzung für eine Einziehung nach Absatz 1 vorliegen...	Kein OWi-Tatbestand
§ 1 Abs. 3 PassG	Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.	
§ 12 PassG	(1) Ein nach § 11 ungültiger Pass oder Passersatz kann eingezogen werden. (2) Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe, so sind sie bis auf einen Pass einzuziehen.	Abs. 1 Kein OWi-Tatbestand
§ 15 PassG	Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Passbehörde unverzüglich 1. den Pass vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist; 2. auf Verlangen den alten Pass beim Empfang eines neuen Passes abzugeben...	Kein OWi-Tatbestand

Auszug aus dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)

vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

§ 32 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht vorlegt,
 3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 einen dort genannten Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
 4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
 5. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 4 einen elektronischen Identitätsnachweis nutzt,
 6. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erster Halbsatz, Abs. 2, 3 oder Abs. 4 Satz ein Sperrmerkmal, ein Sperrkennwort oder Daten speichert,
 7. entgegen § 20 Abs. 2 den Ausweis zum automatischen Abruf oder zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet,
 8. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 eine Seriennummer, ein Sperrmerkmal oder ein Sperrkennwort verwendet oder
 9. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 3 eine in § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 3 oder Nr. 4 genannte Angabe nicht richtig macht,
 2. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 eine Berechtigung verwendet,
 3. entgegen § 21 Abs. 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 1 ein Berechtigungszertifikat verwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 33 Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird,

1. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 die Bundespolizeibehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich,
2. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 9 das Auswärtige Amt für Ausweisangelegenheiten im Ausland,
4. in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nach § 7 Abs. 4 Satz 1.

§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. ...
- (2) Die Ausweispflicht gilt auch für Personen, die als Binnenschiffer oder Seeleute nach den Landesmeldegesetzen einer besonderen Meldepflicht unterliegen. ...

§ 9 Ausstellung des Ausweises

- (2) ... Sie (*Anmerkung: sorgeberechtigte Person, Betreuer*) ist verpflichtet, für Jugendliche, die 16, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, innerhalb von sechs Wochen, nachdem der Jugendliche 16 Jahre alt geworden ist, den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterlässt. ...
- (3) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. ...

§ 18 Elektronischer Identitätsnachweis

- (2) ...Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Personalausweisinhaber ist unzulässig.

§ 19 Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises

- (1) Die Speicherung eines Sperrmerkmals ist ausschließlich zulässig
 1. für abhandengekommene Personalausweise in der Sperrliste nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder
 2. vorübergehend beim Diensteanbieter zur Prüfung, ob der Personalausweis in den Sperrlisten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 aufgeführt ist; ...
- (2) Eine Speicherung des Sperrkennworts ist ausschließlich im Personalausweisregister nach § 23 Abs. 3 Nr. 12 zulässig.
- (3) Eine zentrale, alle Sperrkennwörter oder alle Sperrmerkmale umfassende Speicherung ist unzulässig.
- (4) Daten, die im Rahmen der Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises aus technischen Gründen oder zum Abgleich mit der Sperrliste an den Diensteanbieter übermittelt werden, dürfen nur für den Zeitraum der Übermittlung gespeichert werden. ...

§ 20 Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

- (2) Außer zum elektronischen Identitätsnachweis darf der Ausweis durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen weder zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten noch zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.
- (3) Die Seriennummer, die Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. ...

§ 21 Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen für Diensteanbieter

- (1) ...In dem Antrag sind die Daten nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 anzugeben.
- (3) ...Die Berechtigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und auf entsprechenden Antrag wiederholt erteilt werden.
- (4) Änderungen der Daten und Angaben nach Absatz 1 Satz 3 sind der zuständigen Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Mit Bekanntgabe der Rücknahme oder des Widerrufs der Berechtigung darf der Diensteanbieter vorhandene Berechtigungszertifikate nicht mehr verwenden. ...

§ 27 Pflichten des Ausweisinhabers

- (1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich
 1. ...
 2. ...
 3. den Verlust des Ausweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
 4. den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen und
 5. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist.